

# Hinweisblatt für Zeugen



## Zeuginnen und Zeugen gesucht



**Niedersachsen. Klar.**



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

als frühere Richterin weiß ich aus eigener Erfahrung, wie wichtig die Aussagen von Zeuginnen und Zeugen in einem Gerichtsverfahren sind.

Richterinnen und Richter haben das ihren Gerichtsverfahren zugrundeliegende Geschehen nicht selbst miterlebt. Um die Wahrheit zu finden und zu gerechten Urteilen zu kommen, sind sie deshalb insbesondere auf richtige Aussagen von Zeuginnen und Zeugen angewiesen.

Nicht selten sind die Aussagen von Zeuginnen und Zeugen der einzige Beweis, um Straftaten nachweisen zu können. Dieses betrifft insbesondere Delikte, bei denen höchstpersönliche Rechtsgüter wie die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Integrität verletzt werden. Ohne die Aussagen von Zeuginnen und Zeugen können Fälle von Körperverletzungen oder Vergewaltigungen oftmals nicht aufgeklärt werden.

Aber auch in anderen Verfahren sind Zeugenaussagen entscheidend, beispielsweise zur Feststellung des Hergangs von Verkehrsunfällen – denn die Frage, wer bei einem Verkehrsunfall zu welchem Anteil Schadensersatz oder Schmerzensgeld zu leisten hat, richtet sich maßgeblich nach dem jeweiligen Verursachungsbeitrag an dem Unfall.

Viele Menschen schrecken davor zurück, sich als Zeugin oder Zeuge zu melden, weil sie die Konsequenzen fürchten – zum Beispiel, weil sie die gegebenenfalls erforderliche mehrfache Vernehmung durch Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht als unangenehm empfinden oder sogar, weil sie Angst vor den Reaktionen der Täterin oder des Täters oder anderer Verfahrensbeteiligter haben. Es ist jedoch wichtig, dass wir alle hin- und nicht wegschauen: Denn im Falle des Falles wird jede und jeder von uns froh sein, wenn in einer schwierigen Situation

Personen in der Nähe sind, die anschließend auch den Mut aufbringen, sich als Zeuginnen bzw. Zeugen zu melden.

Als Zeugin oder Zeuge erfüllen Sie eine wichtige staatsbürgerliche Pflicht und tragen zum Funktionieren des Rechtsstaats bei. Diese Broschüre soll Sie über Ihre Pflichten, aber vor allem auch über Ihre Rechte und Schutzmöglichkeiten als Zeugin bzw. Zeuge in einem Verfahren informieren. Sie soll Ihnen zudem helfen, die sich Ihnen möglicherweise vor einer Vernehmung stellenden Fragen zu beantworten. Ich hoffe, Sie fühlen sich nach der Lektüre gut auf Ihre wichtige Aufgabe als Zeugin oder Zeuge vorbereitet.

Ihre

Dr. Kathrin Wahlmann

Niedersächsische Justizministerin

## Schauen Sie hin

Es gibt jeden Tag Situationen, die plötzlich unseren Alltag und den unserer

Mitmenschen verändern. Ob Arbeits- oder Verkehrsunfall, Sachschaden oder Geldverlust, Diskriminierung oder gar körperliche Auseinandersetzung: es kann grundsätzlich jeden von uns treffen. Plötzlich ist man in einer Situation, der man nicht allein gewachsen ist. Gut ist, in solchen Situationen nicht allein zu sein.

Helfen kann jeder Mensch. Beistand leisten ist ganz leicht. Vielfach genügt es bereits, mit offenen Augen und Ohren durch das Leben zu gehen und die Menschen und Situationen in der Umgebung wahrzunehmen.

Und wenn etwas passiert, vielleicht eine gefährliche Situation, dann heißt es in erster Linie: einen kühlen Kopf bewahren. Wer gefahrlos helfen kann, sollte das für seine Mitmenschen tun. Aber Sie sollen sich nicht durch Ihre Hilfeleistung selbst unnötig in Gefahr bringen. Das wiederum hilft niemandem.

Aber auch wer selbst nicht in der Lage ist, in einer gefährlichen Situation helfend einzugreifen, kann trotzdem für andere Menschen da sein:

- Hilfe holen, beispielsweise über die Notrufnummer,
- Anzeige erstatten bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgericht,
- Beweise sichern,
- sich als Zeugin oder Zeuge bereithalten.

Seien Sie wachsam und nehmen Sie Ihre Umgebung bewusst wahr. Schauen Sie genau hin, hören Sie genau zu und prägen Sie sich möglichst viele Einzelheiten gut ein. Halten Sie andere Menschen in der Umgebung an, es genauso zu machen. Und teilen Sie Ihre Wahrnehmungen den Polizei- und Justizbehörden oder den Betroffenen mit. Geben Sie Ihre Adresse und Telefonnummer an, damit Sie auch später erreichbar sind. Und schreiben Sie auf oder halten Sie in anderer Weise fest, was Sie gesehen, gehört oder gespürt haben.

Die menschliche Erinnerung ist mitunter trügerisch und manche Dinge, die vielleicht wichtig sind, vergisst man mit der Zeit.

Ihre Mitteilungen sind wichtig. Die Polizei- und Justizbehörden müssen häufig später feststellen, was in einer bestimmten Situation passiert ist. Das ist manchmal nicht leicht; denn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht waren bei der Situation selbst gerade nicht anwesend und können nicht ihre eigenen Wahrnehmungen beschreiben. Sie sind auf Ihre Aussagen angewiesen; denn oft stellen Zeugenaussagen das einzige Beweismittel dar.

Im Ermittlungs- und Strafverfahren bemühen sich die Behörden und Gerichte um Aufklärung. Manchmal kommt es dabei auf kleine Einzelheiten an. Gut ist, wenn jemand aufgepasst hat und Zeuginnen und Zeugen sich möglichst genau erinnern oder gegebenenfalls auf bestimmte Aufzeichnungen zur Unterstützung des Gedächtnisses zurückgreifen können. Denn nur so kann es zu einem gerechten Urteil kommen: Wenn das konkrete Vorliegen einer bestimmten Situation mit Beweismitteln festgestellt wird.

## Seien Sie da

Die Polizeibehörden, die Staatsanwaltschaften und die Gerichte müssen sich nach einem Vorfall zunächst ein Bild von der Situation machen. Dazu werden Beweise gesichert.

Wenn Sie konkrete Wahrnehmungen gemacht haben, teilen Sie diese den Behörden oder Ihren Mitmenschen möglichst genau mit. Gleich, ob Sie zunächst um eine schriftliche Aussage gebeten oder zu mündlichen Angaben aufgefordert werden: Geben Sie das an, was Sie wahrgenommen haben. Geben Sie alles an, was sie mitbekommen haben. Legen Sie gegebenenfalls Ihre Aufzeichnungen vor.

Wenn Sie selbst Anzeige erstatten möchten, etwa wegen einer Straftat, dann können Sie dies bei allen Polizeidienststellen, bei der Staatsanwaltschaft oder den Amtsgerichten tun. Sie können Ihre Angaben schriftlich oder mündlich machen. Im letzteren Falle werden Ihre Angaben aufgeschrieben. Ihre Anzeige wird dann

von den Bediensteten der Polizei oder der Justiz geprüft und es werden nötigenfalls Ermittlungen aufgenommen. Diese können einige Zeit in Anspruch nehmen, je nach Schwierigkeit des Falles und Bedeutung der Sache. Sollte der Strafanzeige aus bestimmten Gründen nicht nachgegangen werden können, erhalten Sie darüber ein Schreiben von der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Wenn Sie eine Vorladung von der Polizei zu einer Zeugenaussage erhalten, gehen Sie bitte zur angegebenen Zeit dort hin. Falls Sie an einem Termin keine Zeit haben, teilen Sie dies den Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamten, deren Erreichbarkeit Sie auf der Vorladung finden, mit und vereinbaren Sie einen neuen Termin. Erfolgt die Ladung zur Polizei aufgrund eines Auftrags der Staatsanwaltschaft, sind Sie verpflichtet, als Zeuge bei der Polizei zu erscheinen und auszusagen. Hierüber werden Sie in der Ladung informiert. Liegt der Ladung kein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde, sind Sie nach der derzeitigen Gesetzeslage nicht verpflichtet, als Zeuge bei der Polizei zu erscheinen und auszusagen. Doch nur durch Ihr Erscheinen und Ihre Angaben können Sie den Betroffenen helfen. Außerdem ist Ihre Aussage wahrscheinlich wichtig für die Staatsanwaltschaft und das Gericht. Deswegen kann es auch passieren, dass Sie im Falle Ihres Fernbleibens bei der Polizei noch einmal aufgrund eines Auftrags der Staatsanwaltschaft oder aber von der Staatsanwaltschaft selbst oder später dann noch einmal von dem Gericht vorgeladen werden. Dann müssen Sie in jedem Falle erscheinen, anderenfalls können gegen Sie Ordnungsmittel wie etwa ein Ordnungsgeld verhängt werden. Außerdem kann Ihre Vorführung angeordnet werden und Sie müssen ggf. Kosten tragen, die durch Ihr Ausbleiben entstanden sind. Dazu sollten Sie es nicht kommen lassen.

Es kann auch sein, dass Sie von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft gebeten werden, sich schriftlich zu äußern. Bitte nehmen Sie sich Zeit dafür und schreiben Sie alles auf, was Sie zu dem Vorfall wissen – je genauer, je besser.

Wenn Ihnen das Schreiben schwerfällt, setzen Sie sich mit der Behörde in Kontakt, die Ihnen den schriftlichen Anhörungsbogen geschickt hat und bitten Sie um eine mündliche Aussage.

Wenn Sie von einem Gericht oder – in einem Ermittlungsverfahren – von einer Staatsanwaltschaft oder von der Polizei aufgrund eines Auftrags der Staatsanwaltschaft zur Vernehmung als Zeugin oder Zeuge geladen sind, müssen Sie fast immer persönlich erscheinen. Das gilt in Strafverfahren ebenso wie in Zivilprozessen und in Verfahren vor den Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichten. Es gibt nur ganz seltene Fälle, in denen eine schriftliche Aussage genügt. Das liegt daran, dass sich insbesondere das Gericht ein eigenes, persönliches Bild von der Situation und den Zeuginnen und Zeugen machen soll.

Wenn Sie von der Polizei mit dem Hinweis auf einen Vernehmungsauftrag der Staatsanwaltschaft oder von der Staatsanwaltschaft selbst oder vom Gericht vorgeladen werden, erhalten Sie in aller Regel eine schriftliche Ladung. Lesen Sie sich den Inhalt des Schreibens gut durch und beachten Sie die Hinweise.

In jedem Falle gilt: Sie sind immer verpflichtet, vor Gericht und bei der Staatsanwaltschaft zu erscheinen. Bei der Polizei müssen Sie erscheinen, wenn die Polizei zu einer Vernehmung Ihrer Person durch die Staatsanwaltschaft beauftragt wurde. Sie müssen also jeweils auch dann hingehen, wenn Sie meinen, nichts oder nichts Wichtiges aussagen zu können, oder glauben, sich an den Vorfall nicht mehr erinnern zu können. Sie müssen auch dann eine Aussage machen, wenn Sie bereits schriftlich angehört worden sind oder etwa bei der Polizei ausgesagt haben. Nach dem Gesetz ist es die Pflicht des Gerichts, Ihre Angaben von Ihnen persönlich zu hören. Außerdem kann es manchmal für das Gericht oder die Staatsanwaltschaft auf bestimmte Einzelheiten ankommen, zu denen Sie bislang nicht befragt worden sind.

Haben Sie eine solche konkrete Vorladung erhalten, so gibt es nur wenige Fälle, in denen Sie nicht zu erscheinen brauchen. Eine schwerwiegende Erkrankung, die Sie handlungs- oder reiseunfähig macht, kann ein solcher Fall sein.

Gleiches gilt etwa für bereits vor der Ladung fest gebuchte Auslandsreisen.

Kein wichtiger Grund sind hingegen private oder berufliche Verpflichtungen. Denken Sie daran: Ihre Aussage ist für die Betroffenen und die Justiz wichtig, damit eine gerechte Entscheidung getroffen werden kann.

Falls Sie aus einem wichtigen Grund nicht zur Zeugenaussage kommen können, teilen Sie dies bitte der Stelle mit, von der Sie die Ladung bekommen haben. Bitte machen Sie diese Angaben schnellstmöglich. Sie können sich telefonisch oder schriftlich melden. Bitte geben Sie das Geschäftszeichen der vorladenden

Stelle an, das Sie auf der Ladung finden. Sie sollten darauf achten, dass Sie

Ihre Entschuldigungsgründe belegen können, etwa durch eine ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass Sie nicht verhandlungs- oder reisefähig sind. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung reicht nicht aus. Erkundigen Sie sich ausdrücklich, ob Sie nicht zur Aussage kommen müssen. Sofern Sie nicht ausdrücklich von der Pflicht zum Erscheinen befreit werden, gilt die Ladung zur Zeugenaussage in vollem Umfang weiter.

Sollten Sie von einem weiter entfernten Ort als in der Ladung angegeben anreisen, dann sollten Sie dies vorher zumindest telefonisch dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft mitteilen, damit Sie später keine Probleme bei der Kostenerstattung bekommen.

Bitte seien Sie pünktlich. Planen Sie Verzögerungen im Straßenverkehr oder bei der Parkplatzsuche mit ein. Rechnen Sie auch damit, dass Sie ein wenig Zeit brauchen, um das richtige Zimmer oder den Gerichtssaal zu finden. Die Uhrzeit und das Zimmer oder der Gerichtssaal sind in Ihrer Ladung angegeben. Es lässt sich nicht immer vermeiden, dass Sie – obwohl Sie pünktlich waren – eine gewisse Zeit warten müssen, bis Sie aufgerufen werden. Bitte haben Sie dafür Verständnis. Der Ablauf insbesondere einer Gerichtsverhandlung ist nicht immer genau vorhersehbar. Es kann zu Verzögerungen kommen, auf die das Gericht keinen Einfluss hat.

Sollten Sie bei einer Ladung zur Zeugenaussage vor der Polizei aufgrund eines Auftrags der Staatsanwaltschaft oder bei einer Ladung zur Zeugenaussage vor Gericht oder der Staatsanwaltschaft unentschuldig nicht erscheinen, so kann dies für Sie sehr unangenehme Folgen haben. Gegen Sie kann dann ein empfindliches Ordnungsgeld und in bestimmten Fällen sogar Ordnungshaft

verhängt werden. Es kann auch sein, dass Ihre Vorführung durch Polizeibedienstete angeordnet wird. Zudem müssen Sie die Kosten zahlen, die durch Ihr Fernbleiben entstanden sind. Das kann teuer werden. Soweit sollten Sie es gar nicht erst kommen lassen.

Wenn Sie die deutsche Sprache nicht ausreichend verstehen oder sprechen können, dann teilen Sie dies der vorladenden Stelle rechtzeitig am Telefon oder schriftlich mit. Diese wird dann dafür sorgen, dass eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher für Sie übersetzen kann.

Schließlich kann es dazu kommen, dass Ihre Zeugenaussage vor der Polizei in Bild und Ton aufgezeichnet wird. Dies ist jedoch nur selten der Fall und grundsätzlich von Ihrem ausdrücklichen Einverständnis abhängig. Die Aufnahmen dienen allein dem Zweck der Wahrheitsfindung und dürfen ohne Ihr Einverständnis weder vervielfältigt noch verwendet oder herausgegeben werden.

## Ihre Aussage

### Vor der Aussage

Bei einer Gerichtsverhandlung kann es vorkommen, dass das Gericht vor Beginn alle beteiligten Personen, darunter auch die Zeuginnen und Zeugen, in den Saal ruft, um festzustellen, ob alle geladenen Personen erschienen sind. Das Gericht kann eine einzelne Richterin oder ein Richter sein. Es kann sich aber auch aus mehreren Richterinnen und Richtern zusammensetzen. Wenn Sie das Gericht ansprechen möchten, können Sie „Frau Richterin“, „Herr Richter“ oder „Frau Vorsitzende“ oder „Herr Vorsitzender“ sagen.

Nachdem das Gericht festgestellt hat, dass alle geladenen Personen erschienen sind, werden Sie meist gebeten, vor dem Gerichtssaal zu warten bis Sie aufgerufen werden. In diesen Fällen wird das Gericht zunächst die Verhandlung ohne Sie führen, bis Ihre Aussage gebraucht wird. Bitte haben Sie auch hier Verständnis, wenn dies eine gewisse Zeit dauert. Gewisse Wartezeiten kann das Gericht nicht vermeiden. Sofern mehrere Zeuginnen und Zeugen vorhanden sind, sollen diese außerdem einzeln nacheinander vernommen werden.

Es kann auch sein, dass Sie zu einem Zeitpunkt geladen werden, zu dem die Verhandlung bereits begonnen hat. Sie können in einem solchen Fall entweder vor dem Sitzungssaal warten bis Sie aufgerufen werden oder dem Gericht kurz mitteilen, dass Sie eingetroffen sind. Bitte setzen Sie sich nicht einfach in den Gerichtssaal. Sie sollen Ihre Aussage unbeeinflusst von der bisherigen Verhandlung machen. Es ist deshalb wichtig, dass Sie die Verhandlung vor Ihrer Aussage nicht im Gerichtssaal verfolgen.

Wenn Sie aufgerufen werden, gehen Sie in den Gerichtssaal. Sie dürfen sich meist an einen Tisch setzen, der vor dem Richtertisch steht. Die Zeugenbelehrung. Vor Ihrer Aussage wird Ihnen wie allen Zeuginnen und Zeugen noch einmal gesagt, was Sie bei Ihrer Aussage zu beachten haben. Juristinnen und Juristen nennen dies „Zeugenbelehrung“. Diese Belehrung ist im Gesetz vorgeschrieben und bedeutet nicht, dass man Ihnen misstraut.

Sie werden in der Zeugenbelehrung darauf hingewiesen, dass Sie vor Gericht die Wahrheit sagen müssen. Das ist wichtig, weil sich das Gericht sonst kein vollständiges Bild des Geschehens machen kann. Dann kommt es zu falschen Entscheidungen. Das soll im Rechtsstaat nicht sein. Das Gesetz schreibt deswegen auch die Bestrafung falscher Zeugenaussagen vor Gericht vor. Dies wird Ihnen in der Zeugenbelehrung erklärt. Ihnen wird gesagt, dass eine wissentlich falsche Aussage vor Gericht mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Monaten bestraft wird (§ 153 Strafgesetzbuch). Wenn Sie einen Eid auf Ihre Aussage leisten müssen, beträgt die Strafe bei falschen Angaben vielfach sogar mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe. Wenn Sie etwas nicht verstehen, was das Gericht sagt, dann fragen Sie einfach nach.

### Persönliche Angaben

Im Anschluss daran werden einige Angaben zu Ihrer Person abgefragt, beispielsweise Ihr Name, Vorname, Ihr Alter, der Wohnort und Ihr Beruf. Bitte geben Sie dies vollständig und wahrheitsgemäß an. Falsche oder unvollständige Angaben können mit einem Bußgeld geahndet werden (§ 111 Ordnungswidrigkeitengesetz).

Anschließend werden Sie nach Verwandtschaft, Schwägerschaft oder Lebenspartnerschaft zu der Angeklagten/dem Angeklagten oder zu einer der Prozessparteien – z. B. in einem Zivil- oder Verwaltungsgerichtsprozess – befragt. Sollte eine solche enge Verbindung bestehen, müssen Sie als Zeugin oder Zeuge keine Aussage machen, können dies aber tun. In jedem Falle werden Sie auf ein mögliches Zeugnisverweigerungsrecht hingewiesen. Sofern Sie trotz einer Verwandtschaft, Schwägerschaft oder Lebenspartnerschaft aussagen möchten, müssen Sie allerdings wie alle Zeuginnen und Zeugen wahr und vollständig aussagen.

Auch bestimmte Berufsgruppen wie beispielsweise Ärztinnen und Ärzte, Geistliche oder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben ein Zeugnisverweigerungsrecht hinsichtlich der Inhalte ihrer beruflichen Tätigkeit.

### **Ihre Angaben zur Sache**

Bei Ihrer Aussage zu dem eigentlichen Geschehen sollten Sie alles, was Sie wissen, zunächst von sich aus erzählen. Bitte sagen Sie wahrheitsgemäß und vollständig aus. Dazu wird das Gericht Ihnen regelmäßig genügend Zeit lassen. Sie dürfen vor Gericht nur das aussagen, was Sie selbst wissen und gesehen, gehört oder sonst wahrgenommen haben. Sie dürfen nichts anderes hinzufügen aber auch nichts Geschehenes weglassen. Bitte vermeiden Sie Schlussfolgerungen, sondern berichten Sie nur das, was sie selbst wissen. Machen Sie auch deutlich, ob Sie etwas selbst wahrgenommen oder nur von einer anderen Person gehört haben. Wenn Sie sich an bestimmte Einzelheiten nicht mehr genau erinnern, dann ist das nicht schlimm, Sie sollten dies nur deutlich sagen. Sie sollten nicht aus Leichtfertigkeit Dinge bekunden, die Sie nicht genau wissen. Natürlich dürfen Sie auch nicht einfach behaupten, Sie hätten etwas vergessen, was Sie gar nicht vergessen haben. Bitte bedenken Sie, dass jede falsche Gefälligkeitsaussage zugunsten von Freunden oder Bekannten schwere strafrechtliche Folgen für Sie haben wird.

Es gibt nur ganz bestimmte Fälle, in denen Sie nicht die vollständige Wahrheit sagen müssen. Dies ist etwa der Fall, wenn Sie sich selbst oder eine nahe Angehörige oder nahen Angehörigen durch Ihre Angaben in die Gefahr brächten, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. In diesem Falle dürfen Sie die Auskunft verweigern. Wenn Sie aber antworten, müssen Sie die Wahrheit sagen. Sie sind auch verpflichtet, auf alle übrigen Fragen bei der Vernehmung vollständig und wahrheitsgemäß zu antworten, bei denen die Gefahr der Verfolgung nicht besteht. Handelt es sich um einen Zivilprozess, dann müssen Sie auch auf Fragen nichts sagen, wenn die wahrheitsgemäße Antwort

- für Sie oder eine Angehörige oder einen Angehörigen unehrenhaft wäre, wenn Sie also beispielsweise einen Ehebruch zugeben müssten,
- Ihnen einen unmittelbaren wirtschaftlichen Schaden zufügen würde, beispielsweise wenn ein für Sie günstiger Kauf angefochten werden könnte,
- ein Gewerbegeheimnis betrifft.

In einem Strafverfahren müssen Sie zu solchen Fragen zwar antworten, es besteht aber die Möglichkeit, dass zuvor die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird, um Ihre Privatsphäre oder beispielsweise ein Betriebsgeheimnis zu schützen.

Nachdem Sie von sich aus alle Angaben über die Sache gemacht haben, werden meistens noch ergänzende Fragen gestellt. Diese können vom Gericht, von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, der Staatsanwaltschaft oder den unmittelbar beteiligten Personen an Sie gerichtet werden. Dabei kann es sein, dass bestimmte Inhalte Ihrer Aussage noch einmal hinterfragt werden.

Antworten Sie auch hierzu wahrheitsgemäß und vollständig. Denn Ziel der Fragen ist es immer, sich ein Gesamtbild vom Geschehen zu machen.

### **Der Abschluss Ihrer Aussage**

Nachdem Sie alles gesagt haben und keine Fragen mehr bestehen, wird das Gericht darüber entscheiden, ob Sie einen Eid auf Ihre Aussage leisten müssen. Das kommt nicht häufig vor, kann aber passieren, insbesondere wenn es auf Ihre Aussage besonders ankommt. Im Falle einer Beeidigung Ihrer Aussage werden Sie noch einmal besonders zur Wahrheit ermahnt. Sie werden darauf hingewiesen, dass eine vorsätzlich falsche Aussage unter Eid schwer bestraft wird, und zwar mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr (§ 154 Strafgesetzbuch). Darüber hinaus gilt bei einem Eid, dass nunmehr auch jede fahrlässige falsche Angabe bestraft werden kann. Bitte beachten Sie das und stellen Sie Ihre Angaben nötigenfalls noch richtig. Solange die Aussage noch nicht abgeschlossen ist und Sie den Eid nicht geleistet haben, ist dies straflos möglich.



Der Eid auf Ihre Aussage wird dadurch geleistet, dass die Richterin oder der Richter Ihnen die Eidesformel vorspricht und Sie Ihre Angaben mit den Worten „ich schwöre es“ bekräftigen. Sie haben die Möglichkeit, diese Beteuerung mit oder ohne religiöse Formel zu sprechen. Sofern Sie aus religiösen Gründen nicht schwören dürfen, können Sie eine andere Beteuerungsformel verwenden. Nach der Entscheidung über die Beeidigung Ihrer Aussage werden Sie als Zeugin oder Zeuge entlassen. Es wird Ihnen regelmäßig noch ein Formular zur Kostenerstattung überreicht, welches Sie bei der Kostenstelle des Gerichts einreichen. Dort wird Ihnen auch gegebenenfalls beim Ausfüllen geholfen. Anschließend dürfen Sie den Gerichtssaal verlassen. Sofern die Verhandlung öffentlich ist, dürfen Sie aber auch die Verhandlung im Zuschauerbereich weiter verfolgen.

## Ihre Fragen

### Zeugenentschädigung

Jede Zeugin und jeder Zeuge, der vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft geladen worden ist, hat einen Anspruch auf Entschädigung. Bitte beachten Sie, dass dieser Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss Ihrer Aussage ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Sie haben zunächst Anspruch auf Erstattung Ihres Verdienstauffalls. Entschädigungen erhalten Sie dafür bis zur Höchstgrenze von 25 EUR pro Stunde der versäumten Arbeitszeit. Pro Tag sind höchstens 10 Stunden anrechenbar. Tritt kein Verdienstauffall ein, erhalten Sie eine Entschädigung von 4 EUR pro Stunde. Sind Sie nicht erwerbstätig und führen Sie einen Haushalt für mehrere Personen, erhalten Sie grundsätzlich 17 EUR pro Stunde, pro Tag sind wiederum höchstens 10 Stunden anrechenbar.

Daneben haben Sie Anspruch auf Erstattung Ihrer Auslagen wie beispielsweise Fahrtkosten, Parkgebühren oder Kinderbetreuungskosten. Bitte beachten Sie, dass eine Erstattung nur möglich ist, wenn Sie entsprechende Belege einreichen. Nutzen Sie bitte alle Fahrpreisermäßigungen aus. Bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug erhalten Sie für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückwegs 0,35 EUR.

Sofern Sie die Anreise von einem anderen Ort beginnen als in der Ladung angeben, sollten Sie dies so früh wie möglich dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft mitteilen, damit Sie keine Probleme bei der Kostenerstattung bekommen.

Nähere Einzelheiten können Sie den Hinweisen entnehmen, die Sie mit der Ladung erhalten. Sie können sich auch an die Anweisungsbeamten des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft oder des Amtsgerichtes Ihres Wohnortes wenden.



## **Unterstützung, Schutz und Hilfe**

Erfahrungsgemäß haben Zeugen häufig Angst davor, durch ihre Aussage selbst „ins Visier“ desjenigen zu geraten, zu dessen Ungunsten die Aussage wirken könnte. Hierzu kann aber zunächst ganz allgemein gesagt werden, dass nur in seltenen Ausnahmefällen bekannt werden, in denen sich Angeklagte oder Prozessparteien später gegen Zeugen gewandt haben.

Soweit aber im Einzelfall einmal Anlass zur Besorgnis besteht, dass durch die Angabe des Wohnortes der Zeuge oder eine andere Person gefährdet sein könnte, so wird die Staatsanwaltschaft auf eine Angabe der Wohnanschrift des Zeugen in der Anklageschrift verzichten.

Sollten Sie vor Gericht nach Ihrer Anschrift gefragt werden, ist es generell so, dass Sie nur Ihren Wohn- oder Aufenthaltsort mitteilen müssen, aber – außer es bestehen Zweifel an Ihrer Identität - nicht Ihre konkrete Adresse. Bei einer tatsächlich bestehenden Gefahr oder einer - ebenfalls sehr selten vorkommenden - Bedrohung eines Zeugen kann das Gericht Ihnen zudem gestatten, Ihren Wohn- oder Aufenthaltsort oder auch Ihren Dienort gar nicht anzugeben oder eine andere ladungsfähige Anschrift zu benennen.

Sollten Sie vor einer Zeugenaussage bedroht werden, wenden Sie sich umgehend an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht und zusätzlich an die Polizei. Liegen Anhaltspunkte für eine Gefährdung oder Einwirkung vor, sind Sie nicht nur über Ihre Rechte zu informieren, sondern ggf. auch bei der Benennung einer ladungsfähigen „Ersatz“-Anschrift zu unterstützen. Die verantwortlichen Stellen werden auch geeignete Maßnahmen zu Ihrem Schutz ergreifen.

Manchmal kommt es vor, dass Zeugenaussagen von einzelnen Prozessbeteiligten hinterfragt werden. Dies hat oft den Zweck, die Glaubhaftigkeit der Angaben zu überprüfen. Zuweilen hat man auch als Zeuge das Gefühl, regelrecht „in die Zange genommen“ zu werden. Dies lässt sich nicht immer ganz vermeiden. Trotzdem haben Gericht und Staatsanwaltschaft darauf zu achten, dass man Ihnen gegenüber die Regeln von Fairness und Anstand wahrt. Wenn Sie sich also durch besondere Verhaltensweisen bedrängt oder gar beleidigt fühlen, sprechen

Sie das ruhig gegenüber dem Gericht an. Gegebenenfalls kann das Gericht die Beteiligten auch zur Ordnung anhalten.

Sie können sich als Zeugin oder als Zeuge von einer Person Ihres Vertrauens begleiten lassen. Sie können sich auch zur Unterstützung eine eigene Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt nehmen. Sie oder er darf Sie im Hinblick auf Ihre Aussage beraten. Ihre Aussage müssen Sie aber in jedem Fall selbst machen. Dabei kann Sie keine Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt vertreten, weil es ja nur auf Ihre Erinnerung ankommt. Die Kosten hierfür müssen Sie allerdings in den meisten Fällen selber tragen. Ausnahmen bestehen aber dann, wenn zu befürchten ist, dass der Zeuge seine eigenen Befugnisse selbst nicht ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

### **Wenn Sie selbst Tatopfer sind ...**

Es ist sicherlich besonders unangenehm für Sie, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, wenn Sie selbst Opfer einer Straftat geworden sind. Es wird jedoch versucht, dem Schutz von Opfern, insbesondere auch von minderjährigen Geschädigten, im gesamten Strafprozess bei Verhandlungen, Vernehmungen und sonstigen Untersuchungshandlungen in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Als Opfer einer Straftat können Sie sich an ein Opferhilfebüro der Stiftung Opferhilfe wenden. Dort erfahren Sie Hilfe und Unterstützung professioneller Opferhelferinnen und Opferhelfer, auch eine Onlineberatung ist möglich. Informationen zu den Leistungen und die Anschriften der Opferhilfebüros finden Sie unter [www.opferhilfe.niedersachsen.de](http://www.opferhilfe.niedersachsen.de). Auf Anfrage wird man Ihnen beim Gericht auch die Adressen weiterer Opferhilfeeinrichtungen nennen, an die Sie sich wenden können. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie darüber hinaus das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung in Anspruch nehmen. Diese Form der Unterstützung richtet sich vor allem an Verletzte von schweren Straftaten oder Angehörige, die unter besonderen Belastungen leiden.

Nähere Informationen finden Sie unter [www.mj.niedersachsen.de](http://www.mj.niedersachsen.de) (Themen > Strafrecht und Soziale Dienste > Opferschutz > Psychosoziale Prozessbegleitung).

Die Rechte von Opfern wurden in den letzten Jahren mehrfach verbessert. Die Website [www.opferschutz-niedersachsen.de](http://www.opferschutz-niedersachsen.de) bietet Ihnen einen umfassenden Überblick. Über diese Rechte informiert Sie auch das Bundesjustizministerium in einer besonderen Broschüre, der so genannten „Opferfibel“.

Die Broschüre ist auch im Internet unter [www.bmju.de](http://www.bmju.de) innerhalb des Themengebietes Opferhilfe und Gewaltprävention veröffentlicht oder kann unter der Tel. 030 182 722 721 dort bestellt werden.

**Impressum:**

Herausgegeben vom  
Niedersächsischen Justizministerium Referat  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Am Waterlooplatz 1  
30169 Hannover

[www.mj.niedersachsen.de](http://www.mj.niedersachsen.de)

Juli 2023 (6. Auflage)

Umschlaggestaltung: Pronuntio

Druck: Nds. Justizministerium

Diese Broschüre darf, wie alle Publikationen der Landesregierung, nicht zur Wahlwerbung in Wahlkämpfen verwendet werden.